

# RS OGH 1986/6/3 14Ob85/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.1986

## Norm

HbG §18 Abs6

## Rechtssatz

Wenn auch die Einbringung der Aufkündigung eines Hausbesorgerdienstverhältnisses und die darin vorzunehmende Geltendmachung eines Kündigungsgrundes im Sinne des § 18 Abs 6 HbG im Gesetz an keine Frist gebunden ist, muß in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen für die an das Vorliegen von Auflösungsgründen gebundene Beendigung von Dauerschuldverhältnissen verlangt werden, daß der Auflösende nicht wider Treu und Glauben mit der Auflösungserklärung so lange zuwartet, daß der Erklärungsempfänger aus diesem Zögern auf einen Verzicht des Auflösenden auf die Geltendmachung der Auflösungsgründe schließen könnte.

## Entscheidungstexte

- 14 Ob 85/86  
Entscheidungstext OGH 03.06.1986 14 Ob 85/86  
Veröff: Arb 10530

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0063107

## Dokumentnummer

JJR\_19860603\_OGH0002\_0140OB00085\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)